

Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung aus juristischer Sicht

- Rechtliche Einordnung , Optionen und Potenziale aus kommunaler Sicht sowie Praxisbeispiele

Vortrag im Rahmen der Veranstaltung „Zu schade zum Wegwerfen“ Veranstaltung zur Europäischen Woche der Abfallvermeidung 2017 am 10.11.2017 im BEW Bildungszentrum in Duisburg

Übersicht

- I. Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung als Rechtspflicht
- II. Rolle der Kommunen bei Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung
- III. Kommunale Aspekte im Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder
- IV. Die Förderung von Wiederverwendung von Elektroaltgeräten durch die Kommunen
- V. Wiederverwendung und kommunales Gebührenrecht
- VI. Wiederverwendung und Gemeindewirtschaftsrecht
- VII. Wiederverwendung und Vergaberecht
- VIII. Fazit für die kommunale Entsorgungswirtschaft

I. Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung als Rechtspflicht

1. Abfallhierarchie des § 6 KrWG

„Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Reihenfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung“

I. Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung als Rechtspflicht

2. Wiederverwendung, § 3 Abs. 21 KrWG:

- „Wiederverwendung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren, bei dem Erzeugnis oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren“
- **Rechtsnatur und Abgrenzung:**
 - Bei der **Wiederverwendung** handelt es sich um eine **Maßnahme der Abfallvermeidung** gemäß § 3 Abs. 20 KrWG
 - Abfallvermeidung ist **vorrangiges Ziel** des Gesetzes
 - von Verwertungs- und Beseitigungsverfahren ist die Vermeidung insoweit **abzugrenzen**, als sie **vor Entstehung der Abfälle** ansetzt!

I. Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung als Rechtspflicht

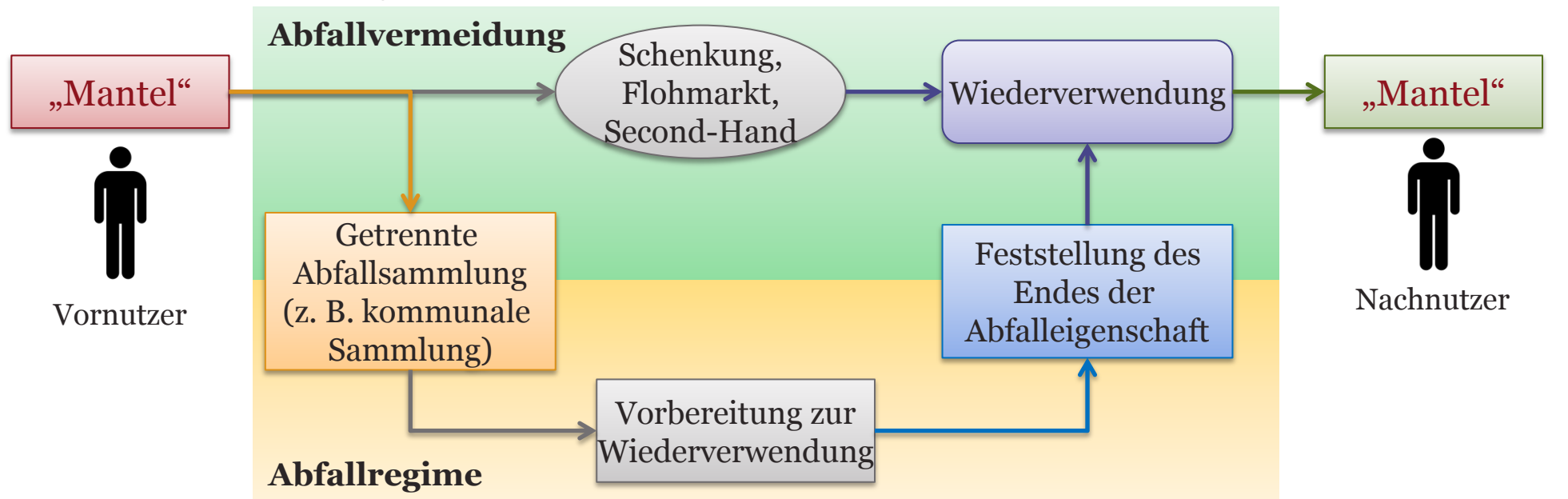
3. Vorbereitung zur Wiederverwendung, § 3 Abs. 24 KrWG

- „Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, **die zu Abfällen geworden sind**, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.“
- **Rechtsnatur und Abgrenzung**
- Die Vorbereitung zur Wiederverwendung ist in der Abfallhierarchie die vorrangige Verwertungsmaßnahme (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2).
- **Maßnahme bezieht sich auf Abfall!**
- **Abgrenzung zum Recycling:**
- Prüfung, Reinigung oder Reparatur eines Erzeugnisses = geringfügige Maßnahmen ohne wesentlichen Substanzeigriff, z. B.
 - Aussortieren von noch funktionsfähigen Gegenständen aus Sachgesamtheiten
 - Vornahme von kleineren Reparaturen, die einen Gegenstand mit wenigen Handgriffen wieder funktionsfähig tüchtig werden lassen

Nicht: Darüber hinausgehende intensivere Vorbehandlung!

I. Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung als Rechtspflicht

4. Abgrenzung und Unterscheidung von Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung



II. Rolle der Kommunen bei Wiederverwendung

- **§ 20 KrWG - Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger:**

„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 zu beseitigen.“

Werden Abfälle zur Beseitigung überlassen, weil die Pflicht zur Verwertung aus den in § 7 Abs. 4 genannten Gründen nicht erfüllt werden muss - z.B. wirtschaftliche Unzumutbarkeit - , sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur **Verwertung verpflichtet**, soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen.

- **Maßgeblich für den örE ist, ob es sich um eine Maßnahme der Wiederverwertung oder der der Vorbereitung zur Wiederverwendung handelt!**

- **Wiederverwendung = Vermeidung = kein Abfall!**
- **Vorbereitung zur Wiederverwendung = Verwertungsmaßnahme = Abfall!**

II. Rolle der Kommunen bei Wiederverwendung

- Landesrechtliche Vorgaben für die örE nach LAbfG NRW
- § 5 Abs. 2 LAbfG NRW:
 - „Die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umfasst insbesondere (...) Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen (...)“
- § 9 Abs. 2 S. 3 LAbfG NRW:
 - Anreizwirkungen bei der kommunalen Satzungsgestaltung der örE:
 - „Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden.“
- Fazit:
 - **Eigenständige und gesteigerte Verwertungspflicht** der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger!
 - **Anreizwirkungen zur Vermeidung** bestehen nur im Rahmen der kommunalen Entsorgungspflichten der örE!

III. Kommunale Aspekte im Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder

- **Rechtsgrundlage: § 33 KrWG i.V.m. Anlage 4 Nr. 3 f):**

„Der Bund erstellt ein **Abfallvermeidungsprogramm**. Die **Länder** können sich an der Erstellung des Abfallvermeidungsprogramms **beteiligen**. Soweit die Länder sich **nicht beteiligen**, erstellen sie **eigene Abfallvermeidungsprogramme**.

Das AVP bewertet die **Zweckmäßigkeit** der in Anlage 4 angegebenen Maßnahmen“.

- **Anlage 4 Nr. 3 f):**

„Förderung der **Wiederverwendung** und Reparatur geeigneter entsorgter Produkte oder ihrer Bestandteile, vor allem durch den Einsatz pädagogischer, wirtschaftlicher, logistischer oder anderer Maßnahmen wie Unterstützung oder **Einrichtung von akkreditierten Zentren und Netzen für Reparatur und Wiederverwendung**, insbesondere in dicht besiedelten Regionen.“

III. Rolle der Kommunen im Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder

Abfallvermeidungsprogramm des Bundes, Juli 2013:

- **Maßnahme 1: Entwicklung von Abfallvermeidungskonzepten und - Plänen durch Kommunen**

Strategien und Konzepte stellen übergeordnete Abfallvermeidungsziele dar und sind Grundlage für eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, etwa Tipps zum abfallvermeidenden Einkaufen oder Hinweise auf **Reparaturwerkstätten, Second-Hand-Läden** und Produktdienstleistungssysteme wie Car-Sharing.

- **Maßnahme 30: Förderung der Wiederverwendung oder Mehrfachnutzung von Produkten (Gebrauchtwaren)**

Kommunen unterstützen private und gemeinnützige Einrichtungen für den **Vertrieb oder Tausch von Gebrauchtwaren** fachlich, organisatorisch oder finanziell. Alternativ können auch öfE Einrichtungen zur Nutzbarmachung von Gebrauchtwaren einrichten oder unterstützen.

III. Rolle der Kommunen im Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder

Abfallvermeidungsprogramm des Bundes, Juli 2013:

- **Maßnahme 31: Unterstützung von Reparaturnetzwerken**

Durch diese Maßnahme sollen Initiativen und Netzwerke unterstützt werden, die sich der **Aufbereitung von Altwaren**, etwa Möbeln, Elektrogeräten, Kleidern oder Fahrrädern, verschreiben und diese gewährleisten. Sicherung der Qualität und Schaffung von Akzeptanz für Gebrauchsgüter.

IV. Die Förderung von Wiederverwendung von Elektroaltgeräten durch die Kommunen

1. Wiederverwendung im neuen ElektroG

- **§ 10 Abs. 2:** Erfassung von Elektroaltgeräten (EaG) hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht behindert wird.
- **§ 20 Abs. 1 S. 2 ElektroG:** Vor Erstbehandlung muss geprüft werden, ob EaG einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden kann.
- **§ 14 Abs. 5 ElektroG:** Optierung zur Eigenvermarktung durch den örE: örE kann sämtliche EaG einer Gruppe für jeweils mindestens zwei Jahre von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen (Optierung)
 - Folge = örE ist selbst für die Verwertung der EaG zuständig!
- **§ 11 ElektroG:** Verordnungsermächtigung für weitergehende Anforderungen an die Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung von EaG, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen.

IV. Die Förderung von Wiederverwendung von Elektroaltgeräten durch die Kommunen

2. Rechtspflichten der Kommunen im Zusammenhang mit Wiederverwendung

- **Prüfpflicht der örE bei Annahme von EaG auf Wertstoffhöfen, § 20 Abs. 1 S. 2 ElektroG.**
 - **Prüfung vor Erstbehandlung**, ob EaG oder Bauteile für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind.
 - **Prüfpflicht besteht nur, wenn örE für die Eigenvermarktung optiert hat**, da ihm nur dann eine Verwertungspflicht obliegt.
 - **Abgrenzung von Vorbereitung zur Wiederverwendung zur Erstbehandlung**
 - **Einfache Prüftätigkeiten** (Sichtung, Prüfung, Funktionsprüfung, Reinigung)
 - **Maßnahmen, die Öffnung des EaG erfordern**, sind allerdings Erstbehandlung!

IV. Die Förderung von Wiederverwendung von Elektroaltgeräten durch die Kommunen

3. Rechtspflichten der Kommunen im Zusammenhang mit Wiederverwendung

- Erfassung und Transport von EaG mit Blick auf Wiederverwendbarkeit, § 10 Abs. 2:
 - Sowohl für den Bereich der Abholkoordination sowie für die Optierung gilt, dass die Erfassung der EaG so zu erfolgen hat, dass eine spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht behindert wird

IV. Die Förderung von Wiederverwendung von Elektroaltgeräten durch die Kommunen

4. Operative Möglichkeiten zur Förderung der Wiederverwendung durch die Kommune

- **Verweis auf Wiederverwendungszentren, § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1:**
 - Kommune ist verpflichtet, die privaten Haushalte über die im Gebiet des örE über Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten sowie über die Möglichkeit der Abgabe von Geräten zum Zwecke der Wiederverwendung zu informieren.

- **Zusammenarbeit des örE mit kommunalen und örtliche Sozialbetriebe, z.B.**
 - Tätigkeit der Sozialbetriebe direkt am Wertstoffhof des örE
 - örE sortiert wiederverwendbare Geräte aus und übergibt sie an Sozialbetrieb

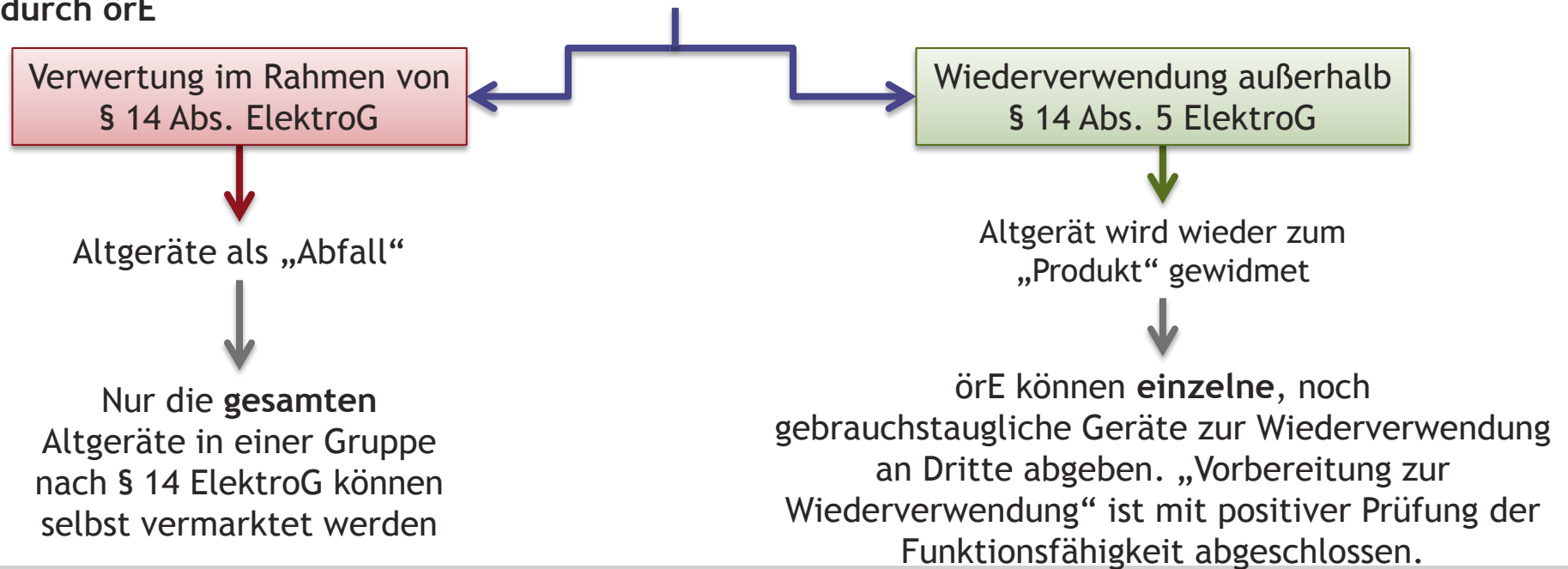
IV. Die Förderung von Wiederverwendung von Elektroaltgeräten durch die Kommunen

5. Kommunale In-House-Lösungen bei Wiederverwendung

- öRE übernimmt selbst die Aussortierung und Vermarktung wiederverwendbarer Geräte, z.B.
 - **Gebrauchtwarenkaufhäuser**
 - Stilbruch in Hamburg,
 - Gebrauchtwarenkaufhaus Halle 2 in München
 - **kommunale Geschenk- oder Tauschbörsen**

IV. Die Förderung von Wiederverwendung von Elektroaltgeräten durch die Kommunen

6. Möglichkeit der Wiederverwendung von einzelnen EaG im Rahmen der Eigenvermarktung durch öRE



V. Wiederverwendung und kommunales Gebührenrecht

1. Grundsätze

- **Aufgaben der Kommune als örE** stellen eine öffentliche Einrichtung dar, die durch die Abfallerzeuger und -besitzer genutzt wird.
- Die Kommunen regeln die **Benutzung der Einrichtung** durch kommunale Abfall- und **Gebührensatzungen**.
- Die **Kosten** für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung sind **gebührenrechtlich ansatzfähig**, vgl. z. B. § 6 KAG NRW.
- Es gelten die **gebührenrechtlichen Grundsätze**:
 - **Betriebsbedingtheit der Kosten** (Kosten müssen im Rahmen der Benutzung der öffentlichen Einrichtung anfallen).
 - **Erforderlichkeit der Kosten**.
 - **Kein Verstoß gegen Übermaßverbot**.
- **Verwertungs- oder Veräußerungserlöse** aus der Nutzung der öfftl. Einrichtung müssen ggf. **gebührenmindernd berücksichtigt** werden.

V. Wiederverwendung und kommunales Gebührenrecht

2. Folgen für Maßnahmen der Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung

- **Gebührenrechtlich ansatzfähig** sind alle Maßnahmen, die von den **Entsorgungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers umfasst** sind und sich damit im **Anwendungsbereich des Abfallrechts** bewegen (vgl. §§ 17, 20 KrWG, 5 LAbfG NRW).
 - (+) bei **Maßnahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung**, da dabei zunächst Abfälle angefallen sind und die abfallrechtlichen Pflichten der örE anwendbar sind.
 - **Problematisch bei einer direkten Wiederverwendung**: Bei Wiederverwendung ist noch kein Abfall angefallen. Diese Maßnahmen bewegen sich außerhalb des Abfallregimes und damit außerhalb der kommunalen Entsorgungszuständigkeiten als örE.
- **Besonderheit bei Eigenverwertung und Wiederverwendung von EaG**: Durch die Eigenverwertung/ Wiederverwendung dürfen keine zusätzlichen Belastungen für die Gebührenzahler entstehen, da diese **Entsorgungskosten aufgrund der kostenfreien Abgabemöglichkeit** an die Hersteller (vgl. § 13 Abs. 4 ElektroG) im **gebührenrechtlichen Sinne nicht erforderlich** sind.

VI. Wiederverwendung und Gemeindegewirtschaftsrecht

1. Grundsätze

- Die Tätigkeiten im Bereich der **kommunalen Abfallwirtschaft** gelten in Nordrhein-Westfalen als **Einrichtung des Umweltschutzes** gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 4 GO NRW und damit als **nichtwirtschaftliche Tätigkeit**.
- Sie unterfallen daher der **gemeindegewirtschaftsrechtlichen Privilegierung** und unterliegen insbesondere nicht der Schrankentrias die für wirtschaftliche Betätigung gilt.
- Nach hM gilt die **Abfallwirtschaft durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger insgesamt als Einrichtung des Umweltschutzes und ist privilegiert**, auch wenn der örE im Rahmen seiner öffentlichen Einrichtung **gewerbliche Tätigkeiten** in der Abfallwirtschaft zur **Kapazitätsauslastung** erbringt , die nicht von der kommunalen Entsorgungszuständigkeit des örE gedeckt sind (so ständige Rechtsprechung OVG NRW).
- **Koalitionsvertrag NRW (2017-2022):**
 - Schutz d. Mittelstandes von unfairer Konkurrenz d. öfftl. Unternehmen:
 - Dringender öffentlicher Zweck erforderlich
 - Weiterentwicklung Kommunalaufsicht, einheitl. Vorgaben für wirtschaftliche Betätigung!

VI. Wiederverwendung und Gemeindewirtschaftsrecht

2. Abgrenzung zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit:



- **Tätigkeit außerhalb des Abfallregimes!**
- **Schrankentrias** ist zu beachten:
 - Rechtfertigung durch einen **öffentlichen Zweck**
 - **Angemessenes Verhältnis** zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde
 - der öffentliche Zweck wird nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen Privaten erfüllt (**Subsidiarität**)
- Als solche gilt in NRW die **Abfallentsorgung** bzw. der **Umweltschutz** (vgl. § 107 Abs. 2 Nr. 4 GO NRW)
- Gilt für **pflichtige kommunale Abfallentsorgung** nach §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG
- Auch **gewerbliche Tätigkeiten** in der Abfallwirtschaft zur **Kapazitätsauslastung kommunaler Anlagen**

VI. Wiederverwendung und Gemeindegewirtschaftsrecht

3. Fazit

- **Maßnahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung unterfallen bei kommunaler Zuständigkeit der öffentlichen Einrichtung des Umweltschutzes/Abfallentsorgung - Privilegierung der Gemeinde: nichtwirtschaftliche Betätigung, §§ 107 Abs. 2 Nr. 4, 108 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW (+)**

- **Maßnahmen der Wiederverwendung außerhalb des Abfallregimes und gewerbliche Tätigkeiten:**
 - **Privilegierung denkbar als Annextätigkeit zur Auslastung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung, da Wiederverwendung auch einen öffentlichen Zweck und Pflicht aus §§ 6, 20 KrWG erfüllt;**
 - **Ansonsten wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen, vgl. §§ 107 Abs. 1, 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW**

VII. Wiederverwendung und Vergaberecht

1. Grundsätze

- Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist im Rahmen seiner abfallwirtschaftlichen Tätigkeit grundsätzlich **öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 GWB**.
- **Tätigkeiten, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Rahmen seiner hoheitlichen Entsorgungsverpflichtung** und damit grundsätzlich auch im Rahmen von abfallrechtlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Wiederverwendung oder auch Wiederverwendung an Dritte vergibt, stellen grundsätzlich Entsorgungsdienstleistungen dar und sind somit ein **Beschaffungsvorgang im Sinne des § 103 GWB**.
 - Vergaberecht (+): wenn der örE für Maßnahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung Dritte einschaltet.
 - Vergaberecht (-): Betrifft die Beauftragung eines Dritten **nur die Wiederverwendung**, unterfällt dies **nicht** dem Vergaberecht (z.B. Verkauf eines Gebrauchtmöbels).
- Dies gilt grundsätzlich **auch für die Kooperation mit Sozialbetrieben**.

VIII. Wiederverwendung und Vergaberecht

2. Aufgabenwahrnehmung durch anerkannte Ausnahmen vom Vergaberecht (§ 108 GWB):

- In-House-Geschäfte
- Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung (interkommunale Kooperationen)
- Innerstaatliche Organisationsakte

3. Möglichkeiten der Kooperation mit Sozialbetrieben (außerhalb des Abfall- und Vergaberechts):

- **Informelle Zusammenarbeit** durch wettbewerbsneutralen Hinweis auf die Arbeit der entsprechenden Betriebe **im Rahmen der Abfallberatung** des öffentlich-rechtlichen Entsorgers
- **Projektbezogene Förderung** im Rahmen der Weiterentwicklung der Abfallvermeidung
- **Zusammenarbeit dergestalt**, dass der Sozialbetrieb die Gegenstände zur Wiederverwendung direkt beim Bürger abholt (z.B. Gebrauchtmöbel vor der Sperrmüllabfuhr)

VIII. Wiederverwendung und Vergaberecht

4. Besonderheiten bei Vergaben für Maßnahmen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung:

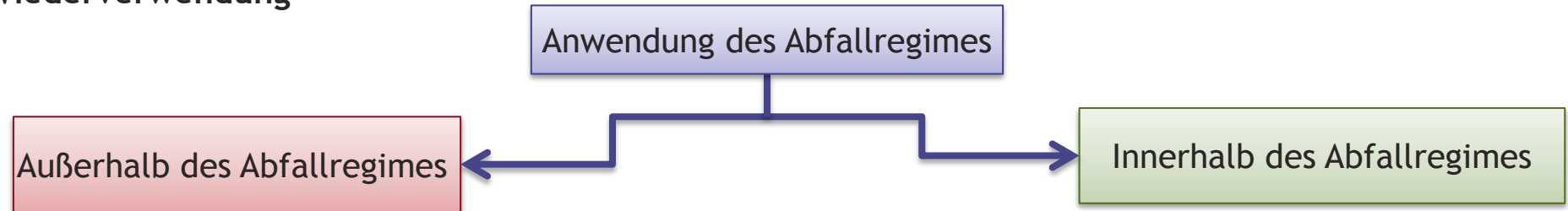
- Berücksichtigung
 - von sozialen, umweltbezogenen und innovativen Aspekten (§ 97 Abs. 3 GWB);
 - der Abfallhierarchie sowie der Verwertungspflicht der Kommunen;
 - der Lebenszykluskosten der nachgefragten Leistung, § 127 Abs. 3 GWB (insbesondere Eignungs- und Zuschlagskriterien).

5. Besonderheiten bei Vergaben an Sozialbetriebe u. Behindertenwerkstätten

- Zulässige **Beschränkung des Teilnehmerkreises** auf Behindertenwerkstätten (§ 118 GWB).
- Ggfls. **besonderer Schwellenwert** für soziale und besondere Dienstleistungen nach § 130 GWB (750.000 €).
- Ggfls. **freihändige Vergabe** an lokale sozialwirtschaftliche Betriebe unterhalb der Schwellwerte (209.000 €), soweit nach Landesrecht NRW zugelassen.
- Aber: ggf. Beachtung der kommunalen Vergabegrundsätze, freihändige Vergabe nur bis 100.000 €.

IX. Fazit für die kommunale Entsorgungswirtschaft

Konsequenzen des Abfallregimes bei kommunalen Maßnahmen der Wiederverwendung/Vorb. zur Wiederverwendung



- Verkauf von werthaltigen Gebrauchsgütern stellt **keinen Beschaffungsvorgang** iSd. Vergaberechts dar.
- **Gebührenrechtliche Umlagefähigkeit** von Maßnahmen der Wiederwendung fraglich
- **Gemeindefirtschaftsrechtliche Privilegierung** bei Annexstätigkeit zur Auslastung öffentl. Einrichtungen

- Verkauf von werthaltigen Abfällen stellt **einen Beschaffungsvorgang (Entsorgungsdienstleistung)** iSd. Vergaberechts dar.
- **Gebührenrechtliche Umlagefähigkeit** von Reparatur- und Betriebskosten grds. gegeben.
- **Gemeindefirtschaftsrechtliche Privilegierung** grds. gegeben

IX. Fazit für die kommunale Entsorgungswirtschaft

- Die Kommunen können die abfallwirtschaftlichen Ziele der Vermeidung durch Wiederverwendung sowie die Vorbereitung der Wiederverwendung durch zahlreiche Maßnahmen unterstützen und fördern.
- Dies betrifft insbesondere die Fraktionen der Altkleider, Elektrogeräte sowie Gebrauchtmöbel.
- Klassische kommunale Betätigungsfelder sind kommunale Geschenk-oder Tauschbörsen, Gebrauchtkaufhäuser oder Second-Hand-Organisationen.
- Daneben fördern die Kommunen Wiederverwendungsmaßnahmen durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, zB. Im Rahmen der Abfallberatung oder durch Hinweis auf Wiederverwendungszentren

IX. Fazit für die kommunale Entsorgungswirtschaft

- Des weiteren können die Kommunen die Wiederverwendung als Betätigungsfeld für sozialwirtschaftliche Betriebe unterstützen und durch Kooperationen fördern.
- Wiederverwendung und Beteiligung am Second-Hand-Handel kann Wettbewerbsverhältnis zu privaten Anbietern begründen.
- Maßgeblich für den öRE ist, ob es sich um eine Maßnahme der Wiederverwertung oder der der Vorbereitung zur Wiederverwendung handelt!
- Der danach zu beachtende Rechtsrahmen hängt davon ab, ob es sich um eine Maßnahme im Rahmen der abfallrechtlichen Entsorgungspflichten des öRE handelt oder um eine Maßnahme der Wiederverwendung außerhalb des Abfallregimes!
- Daher sind VergabeR, GemeindewirtschaftR, GebührenR, SteuerR und WettbewerbsR zu beachten!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Ralf Gruneberg

Gruneberg Rechtsanwälte
Alte Wagenfabrik
Vogelsanger Straße 321
50827 Köln

Tel.: (0221) 27 07 05 - 0

Fax: (0221) 27 07 05 - 99

E-Mail: info@gruneberg-rechtsanwaelte.de

Web: <https://www.gruneberg-rechtsanwaelte.de>